

# **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

**Vom 09.12.2022**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberau folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gewertet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person
- |  |            |
|--|------------|
| a) in der Zeit von 15. Juni bis 30. September<br>und von 15. Dezember bis 15. Januar | 2,00 Euro, |
| b) in der übrigen Zeit   | 1,50 Euro. |

(3) Für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80 ermäßigt sich die Höhe des Kurbeitrages um 50 v. H., Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 sowie Begleitpersonen des vorgenannten Personenkreises (mit Nachweis) sind jeweils kurbeitragsfrei.

(4) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jeweils kurbeitragsfrei.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts oder auf elektronischem Weg die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## § 6

### Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Erwachsene  | 80,00 Euro, |
| 2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 | 40,00 Euro. |

Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 sowie Begleitpersonen des vorgenannten Personenkreises (mit Nachweis) sind jeweils kurbeitragsbefreit.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8  
Zuwiderhandlungen

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 KAG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung gemäß Art. 15 KAG sowie die Abgabegefährdung gemäß Art. 16 KAG können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Oberau, 09. Dezember 2022  
**Gemeinde Oberau**

Imminger  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung der Gemeinde Oberau für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 09.12.2022 wurde am 09.12.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09.12.2022 angeheftet und am 27.12.2022 wieder entfernt.

Oberau, 27.12.2022  
**Gemeinde Oberau**

Imminger  
Erster Bürgermeister

**Bußgeldkatalog**  
**zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats Oberau vom 06.12.2022 werden ab 01.01.2023 Zuwiderhandlungen gemäß § 8 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 09.12.2022 wie folgt geahndet:

1. Verzug bei der Meldescheinabgabe

Der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein wird verspätet eingeworfen oder die elektronisch erfassten Meldedaten werden verspätet der Gemeinde übermittelt (Anreisehäkchen nicht gesetzt).

Hinweis: Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG haben beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben. Nach § 6 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages muss der Meldeschein der Gemeinde innerhalb von zwei Tagen seit Ankunft des Gastes zugegangen sein.

Tatbestand	Art der Sanktion	Betrag
Vorlage am 3. Tag nach der Gästeankunft	Verwarnung	-,-- €
Vorlage am 4. Tag nach der Gästeankunft	Bußgeld	50,-- € je Meldeschein
Vorlage am 5. Tag nach der Gästeankunft oder später	Bußgeld	100,-- € je Meldeschein

2. Falsche Datenübermittlung an die Gemeinde

Gastgeber/Vermieter melden Gäste an, jedoch mit falschen An-/Abreisedatum. Bei einer fiktiven Aufenthaltsdauer eines Gastes vom 01.01. bis 07.01. wurde festgestellt, dass Gastgeber/Vermieter der Gemeinde eine verkürzte Aufenthaltsdauer, z.B. vom 02.01. bis 06.01., melden.

Tatbestand	Art der Sanktion	Betrag
erstmaliger Verstoß	Verwarnung	-,-- €
jeder weitere Verstoß binnen eines Jahres	Bußgeld	150,-- € je Meldeschein

3. Unterlassen der Anmeldung einzelner kurbeitragspflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter melden nicht alle kurbeitragspflichtigen Personen der Gemeinde. Z.B. werden nur die Eltern gemeldet, nicht jedoch deren Abkömmlinge.

Die Eltern erhalten eine Gästekarte Oberau, die Kinder nicht.

Tatbestand	Art der Sanktion	Betrag
erstmaliger Verstoß	Verwarnung	,-,- €
jeder weitere Verstoß binnen eines Jahres	Bußgeld	150,-,- € je Meldeschein

#### 4. Unterlassen der Anmeldung von kurbeitrags- bzw. meldepflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter meldet keine kurbeitrags- bzw. meldepflichtigen Personen an und stellt keine Gästekarte Oberau aus.

Tatbestand	Art der Sanktion	Betrag
jeder Verstoß	Bußgeld	500,-,- € je Meldeschein

#### 5. Sonstiges

Der entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich nachzuentrichten. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb von zwölf Monaten verdoppelt sich die Höhe der vorgenannten Bußgelder.

Oberau, den 09.12.2022  
Gemeinde Oberau

Imminger  
1. Bürgermeister